

# Personalrat Förderschulen und Klinikschulen bei der Bezirksregierung Münster

**Postanschrift:**  
Albrecht-Thaer-Str. 9  
48147 Münster  
Raum N 4030

**Telefon:**  
0251/411-4030 o. -4043  
**FAX:** 0251/41184030  
**PRfoerderschulen@brms.nrw.de**

**Vorsitzender:**  
Claus Funke  
Tel. 02362/9997311 (priv.)  
claus-funke@t-online.de

## **Gemeinsame Vereinbarung** **der Bezirksregierung Münster und des Personalrates für Lehrerinnen und Lehrer** **an Förderschulen und Schulen für Kranke im Regierungsbezirk Münster** **zu den Auswirkungen der sich verändernden Schullandschaft für die Lehrkräfte der** **Förderschulen und der Schulen für Kranke**

### **- Ergebnis der Besprechung zwischen VertreterInnen des Personalrates Förderschulen und Schulen für Kranke und VertreterInnen der Dienststelle – Stand: 08.11.2012 -**

Die in Folge der UN-Konvention verstärkten Bemühungen der Landes- und der Bezirksregierung um eine inklusive Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung sowie die Änderung der Ausführungsbestimmungen zum AO-SF und die Berücksichtigung des Elternwillens führen bereits seit einiger Zeit und in zunehmendem Ausmaß zu personellen Maßnahmen (Abordnungen und Versetzungen). Dieses führt in Verbindung mit der demografischen Entwicklung der Schülerzahlen zu Kooperationen von Förderschulen mit allgemeinen Schulen sowie zur Zusammenlegung und Auflösung von Förderschulen.

In gemeinsamer Verantwortung für die Lehrkräfte der Förderschulen und der Schulen für Kranke schließen die Bezirksregierung Münster sowie der Personalrat für Lehrerinnen und Lehrer an Förderschulen und Schulen für Kranke folgende Vereinbarung:

1. Die Bezirksregierung Münster informiert den Personalrat sowie die Schwerbehindertenvertretung sofort nach eigener Kenntnisnahme
  - a) über konkrete Planungen, die zur Einrichtung weiterer bzw. neuer integrativer Maßnahmen führen und die Auswirkungen für die betroffenen Schulen bzw. die Kolleginnen und Kollegen haben werden.
  - b) über Planungen und Beschlüsse der kommunalen Gremien, die die Zusammenlegung oder Auflösung von Förderschulen zur Folge haben können.
  - c) über Kooperationsverträge/Vereinbarungen zwischen einzelnen Förderschulen/Schulen für Kranke und den allgemeinen Schulen (z. B. in Bezug auf Arbeitszeiten, Vertretungsregelungen usw.)
2. Die Bezirksregierung wirkt darauf hin, dass die Förderschulen und die Schulen für Kranke bei kommunalen Planungen, die Auswirkungen auf die betreffende Förderschule bzw. die Schule für Kranke haben, einbezogen werden.
3. Sobald Beschlüsse der kommunalen Gremien gefasst werden, die die Interessen der Kolleginnen und Kollegen berühren, informieren die betroffenen Schulleitungen umgehend ihre Lehrerräte und Kollegien.
4. Die Lehrkräfte an den betroffenen Schulen werden zudem durch die Dienstaufsicht zeitnah informiert. Dabei werden die personellen Konsequenzen, die sich für die betroffenen Schulen aus den Planungen ergeben, aufgezeigt.

5. Sobald Beschlüsse zu o. g. Maßnahmen gefasst worden sind, werden Abordnungs- und Versetzungswünsche von Lehrkräften der betroffenen Schulen vorrangig berücksichtigt. Dies gilt auch für Maßnahmen in den folgenden Jahren.
6. Bei Versetzungsanträgen von Lehrkräften (auch von Lehrkräften in der Probezeit) an auslaufenden Schulen wird die Freigabe jeweils wohlwollend und zeitlich vorrangig geprüft und entschieden. Hierbei sind die Gleichstellungsbeauftragte, die Schwerbehindertenvertretung und der Personalrat entsprechend der rechtlichen Vorgaben zu beteiligen.
7. Sofern zur Sicherung der Unterrichtsqualität an den auslaufenden Schulen Versetzungen oder Abordnungen nicht wunschgemäß zeitnah erfolgen können, sollen mit den betroffenen Lehrkräften pädagogisch sinnvolle und personell akzeptable Perspektiven entwickelt werden.
8. Im integrativen Unterricht an den allgemeinen Schulen sollen (auf der Grundlage eines Gesamtkonzeptes der Schule) grundsätzlich alle Lehrkräfte, die an Förderschulen arbeiten, eingesetzt werden.
9. Lehrkräfte an auslaufenden Schulen, die andere Lehramtsqualifikationen innehaben sowie FachlehrerInnen, sollen im Rahmen ihrer Qualifikationen/Möglichkeiten eingesetzt werden.
10. Sobald die personalrechtlichen Entscheidungen feststehen, werden diese den Kolleginnen und Kollegen umgehend von der Dienstaufsicht mitgeteilt.
11. Der Grundsatz „Versetzung vor Neueinstellung“ gilt uneingeschränkt.
12. Die Dienststelle sowie der Personalrat streben bei der Personalplanung an, dass an den bestehenden Förderschulen und den Schulen für Kranke weiterhin ausgebildete Förderschullehrkräfte neu eingestellt werden können.
13. Der Einsatz weiterer Beschäftigter an den Förderschulen und Schulen für Kranke (z. B. Sozialpädagoginnen und -pädagogen) erfolgt ebenfalls nach den vorgenannten Grundsätzen.
14. Die Bezirksregierung bietet Fortbildungsprogramme an,
  - a) mit denen die Lehrkräfte der Förderschulen gemeinsam mit den Lehrkräften der allgemeinen Schulen auf ihren neuen Einsatz vorbereitet werden und
  - b) mit deren Hilfe die Arbeit aller Lehrkräfte qualitätssichernd begleitet werden kann.Die Bezirksregierung stellt hierfür ausreichende Ressourcen zur Verfügung.
15. Dienststelle und Personalrat werden diese Vereinbarung entsprechend überarbeiten und anpassen, wenn landesweite Regelungen dies erforderlich machen.